

# STADTVERORDNUNG

## über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten vom xx.xx.2018

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. 2006 S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. 2006 S. 252) wird für die Stadt Norderstedt verordnet:

### § 1

Zu den nachstehend aufgeführten Daten, Zeiten und Anlässen dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffZG geöffnet sein:

|                  |                          |
|------------------|--------------------------|
| Wochentag, Datum | Sonntag, 04.03.2018      |
| Verkaufszeiten   | 13.00 – 18.00 Uhr        |
| Anlass           | Norderstedter Blütenfest |
| Stadtteil        | Garstedt                 |

|                  |                        |
|------------------|------------------------|
| Wochentag, Datum | Sonntag, 02.09.2018    |
| Verkaufszeiten   | 12.00 – 17.00 Uhr      |
| Anlass           | Norderstedter Weinfest |
| Stadtteil        | Garstedt               |

|                  |                             |
|------------------|-----------------------------|
| Wochentag, Datum | Sonntag, 23.09.2018         |
| Verkaufszeiten   | 12.00 – 17.00 Uhr           |
| Anlass           | Tag der Mobilität           |
| Stadtteile       | Harksheide / Friedrichsgabe |

Die Begrenzungen der Stadtteile und damit der zulässigen Öffnung ergeben sich aus der beigefügten Grafik. \*)

### § 2

Auf die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften wird hingewiesen. Insbesondere sind die maximalen Arbeitszeiten und die Freizeiten der Arbeitnehmer einzuhalten. Das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### **§ 3**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 LÖffZG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Norderstedt, den xx.xx.2017

Stadt Norderstedt  
Der Oberbürgermeister  
als Ordnungsbehörde  
in Vertretung

gez. Thomas Bosse  
Erster Stadtrat

\*) die Grafik ist einsehbar unter [www.norderstedt.de](http://www.norderstedt.de) oder im Rathaus der Stadt Norderstedt